

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostfildern (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 20.06.2011 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 12.11.2025 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Satzung ist in Bewirtschaftungszonen und Straßenabschnitte unterteilt und ergibt sich aus der Anlage. Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch den Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.
- (2) Die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben (§ 13 II 2 StVO).
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie der Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten.
- (4) Dauerparktarife dienen grundsätzlich allen Nutzergruppen, die nicht im Rahmen anderer Sonderparkberechtigungen (z.B. Bewohnerparkausweise, Sonderparkausweise), behandelt werden. Sie sind im Umfeld des Einzelhandels nicht möglich.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken innerhalb der o.g. Geltungsbereiche wird eine Parkgebühr erhoben. Hierzu sind in der Anlage Gebührentarife festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe ist in den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.

§ 4

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist der/die verantwortliche Fahrer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.11.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.



Geltungsbereiche und Gebührentarife gemäß §§ 2, 4 Parkgebührensatzung

Tarifzone			I a	I b	II	III	IV
			Geschäftsbereich, kein Dauertarif möglich	Geschäftsbereich, Anwohner­tarif möglich	Dauertarif	Schulen, Mitarbeitertarif möglich	Krankenhaus, Mitarbeitertarif möglich
Stadtteil	Nellingen	Straßen	Bismarckstr. Hindenburgstr. Mutzenreisstr. Otto-Schuster-Str.	Goethestr. Kaiserstr. Moltkestr. Riegelstr. Schillerstr.		In den Anlagen PP Adlerstr. ¹ PH An der Akademie ²	
	Ruit	Straßen	Hedelfinger Str. Kirchheimer Str. Kronenstr. 26- 37	Kronenstr. 1 - 25 Plochinger Str.			Hedelfinger Str. Hedelfinger Str. 141-160 ¹ PP Krankenhaus
	Scharnhäusen	Straßen	PP Ruiter Str.				
	Scharnhäuser Park	Straßen	Bonhoefferstr. Niemöllerstr.		PP Trendsportfeld PP Ernst-Heinkel-Str. Ernst-Heinkel-Str., Höhe Geb. 25	Gerhard-Koch-Str.	
Gebührenpflichtiger Zeitraum			Mo-Fr 08-18 Uhr, Sa 08-14 Uhr	Mo-Fr 08-18 Uhr, Sa 08-14 Uhr	Mo-Sa 08-18 Uhr	Mo- Fr 07-16 Uhr	täglich 08-19 Uhr
Höchstparkdauer			3 h	3 h		3 h	
Tarife	Regeltarif		Je angefangene 20 min Parken 0,50 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,50 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,50 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,50 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,50 € max. 10,00 €/Tag
	Anwohner­tarif			1,20 €/Tag (am PSA mit PayOne Karte) max. 18,00 €/Monat (am PSA mit PayOne Karte)			
	Dauer- und Mitarbeitertarif				1,20 €/Tag (am PSA mit PayOne Karte) 18,00/Monat (am PSA mit PayOne Karte) 180,00/Jahr (Bürgerservice)		
	Mobile Tätigkeiten, Handwerker usw.		Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO				

¹ Anwohner tarif möglich

²: Dauertarif möglich (abweichende Betriebszeiten von Zone III)

Dauertarif= Mitarbeitertarif, Anwohner tarif, sonstige Tarife, die eine Überschreitung der Höchstparkdauer ermöglichen